

Gemeinde Möhnesee <small>Kreis Soest</small> Die Bürgermeisterin	Vorlage Nr. 12/ 2024	
	<input checked="" type="checkbox"/>	in öffentlicher Sitzung
	<input type="checkbox"/>	in nichtöffentlicher Sitzung

TOP 6	Unterschutzstellungsverfahren nach Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW für „Schloss St. Meinolf und Torhaus“ hier: Beanstandung des Ratsbeschlusses durch die Bürgermeisterin
Fachbereich:	FB Gemeindeentwicklung / Bauwesen / Umwelt
Berichterstatter:	Herr Schmidt
Bearbeiter:	Herr Essler

Beratungsfolge						
Datum	Ausschuss	TOP	einstimmig	ja	nein	Enthaltungen
02.12.2021	Kulturausschuss (Kultur, Vereine, Generationen, Denkmalschutz, Städtepartnerschaft)	4	vertagt			
17.03.2022	Kulturausschuss (Kultur, Vereine, Generationen, Denkmalschutz, Städtepartnerschaft)	6	vertagt			
12.01.2023	Kulturausschuss (Kultur, Vereine, Generationen, Denkmalschutz, Städtepartnerschaft)	2		12	1	
02.03.2023	Gemeinderat	4		20	1	
07.09.2023	Gemeinderat	2		1	22	
14.03.2024	Gemeinderat	6				

I. Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Möhnesee beschließt das Ensemble „Schloss St. Meinolf und Torhaus“ unter Schutz zu stellen.

Somit wird der Ratsbeschluss vom 07.09.2023 und die daraus folgende Beanstandung aufgehoben.

1. Bisheriges Unterschutzstellungs-Verfahren

1. Der Ausschuss für Schule, Kultur, Vereine und Generationen hat sich in der Sitzung am 28. November 2019 (TOP 7) mit der Angelegenheit befasst. Es wurde einstimmig beschlossen: „Der Tagesordnungspunkt wird vertagt und in der nächsten Sitzung erneut beraten. Hierzu sind die Eigentümer sowie ein Vertreter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe – Denkmalpflege – einzuladen.“

2. In einem Telefonat mit dem zuständigen Ansprechpartner beim LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen hat dieser bekräftigt, dass aus seiner Sicht das Jagdschloss St. Meinolf ein Denkmal im Sinne des Gesetzes ist und an der Schutzbedürftigkeit und Notwendigkeit der Aufnahme der Gebäude in die Denkmalliste festgehalten wird.

3. Die Angelegenheit sollte bereits in der Sitzung des ASKVG am 12.03.2020 beraten werden. Die Sitzung musste jedoch wegen der Pandemie abgesagt werden. Die Eheleute Dr. Tammer und Herr Heising haben den interessierten Rats- und Ausschussmitgliedern deren Meinung und Ihre Anregungen auf eine Unterschutzstellung zu verzichten erläutert. Meinungen wurden im Dialog erörtert.

4. Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Kulturausschusses am 20.05.2021 unter TOP 4 beraten. Hierbei war Herr Dr. Gropp von der LWL-Denkmalpflege anwesend und hat die rechtliche Situation erläutert. Wegen noch offener Fragen und zwecks Durchführung eines Vor-Ort-Termins der Fraktionen wurde die Angelegenheit vertagt.

5. In der Sitzung des Rates am 27.05.2021 (TOP 2) wurde erneut über die Thematik beraten. Nach einem ausgiebigen Meinungsaustausch wurde der Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung an den Kulturausschuss verwiesen.

6. Herr Dr. Tammer hat im Oktober 2021 telefonisch mitgeteilt, dass er beabsichtigt, eine stiftungsgleiche Einrichtung zu gründen, um die Kapitaldeckung der Immobilie für einen langfristigen Zeitraum zu decken. Dieses jedoch nur unter der Prämisse, dass keine Unterschutzstellung stattfindet.

7. Es stand der Vorschlag im Raum, eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde, der LWL-Denkmalpflege und den Eigentümern der Immobilien zu schließen, die einen denkmalschutzgerechten Umgang gewährleistet, wobei das Unterschutzstellungsverfahren zurückgestellt würde. Nach Rücksprache durch die Bürgermeisterin mit Herrn Dr. Huyer, LWL-Denkmalpflege, ist solch eine Vorgehensweise u. a. aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht möglich.

8. Die Begründung des LWL zur Unterschutzstellung der beiden Gebäude ist zur Information nochmal in der Anlage 2 aufgeführt.

9. Am 17.03.2022 wurde in der Kulturausschusssitzung die Angelegenheit vertagt, da vorab ein Ortstermin stattfinden sollte.

10. Am 09.01.2023 hat ein Ortstermin zur Besichtigung der beiden Gebäude stattgefunden. Die Kulturausschussmitglieder waren sich bereits beim Ortstermin einig, dass beim Torhaus, wie der LWL auch gewünscht hatte, die Umfassungswände, das konstruktive Gerüst und das Dachwerk des ehemaligen Torhauses in den Abmessungen von 1912/13 gemäß § 23 Abs. 4 DSchG NRW unter Schutz zu stellen und in die Denkmalliste einzutragen. Ausgenommen sind die Reetdachdeckung, die in die Toröffnung eingestellten Einbauten und die Anbauten des Torhauses in Möhnesee-Delecke.

11. Nach einem Vortrag von Herrn Dr. Tammer, dem Eigentümer vom Jagdschloss St. Meinolf wurde klar, dass das Schloss zwar schutzwürdig ist, aber keineswegs schutzbedürftig.

12. Durch das neue Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 13.04.2022 ist die rechtliche Gesetzeslage anders als noch vor einem Jahr. Die Gemeinde hat nun die Möglichkeit selber über eine Unterschutzstellung zu befinden und von der Meinung des LWL abzuweichen. Dies muss jedoch genau begründet werden. (Anlage 1)

13. Die Verwaltung hat nach Beschluss des Kulturausschusses am 12.01.2023 eine Begründung für den LWL erarbeitet.

14. Der Gemeinderat hat am 02.03.2023 beschlossen, die Begründung, das Jagdschloss St. Meinolf nicht unter Schutz zu stellen, an den LWL abzuschicken. Zudem wurde beschlossen, dass das Torhaus teilweise unter Schutz gestellt wird. (Anlage 3)

15. Die Verwaltung hat am 20.03.2023 diesen Beschluss ausgeführt.

16. Am 28.03.2023 hat der LWL den Kreis Soest als obere Denkmalbehörde eingeschaltet und unser Handeln als rechtswidrig deklariert. (Anlage 4)

17. Am 15.05.2023 hat der Kreis Soest unser Handeln, in Form eines Schreibens, ebenfalls bemängelt. (Anlage 5)

18. Der Kreis Soest hat auf Antrag unsererseits, eine **Fristverlängerung** bis zum **15.09.2023** gewährt, damit das Unterschutzstellungsverfahren im Rat am 07.09.2023 behandelt und ein eventueller Beschluss getroffen werden kann.

19. Laut Aussage von Herrn Dr. Groppe setzt sich der Umfang für das Torhaus aus den in der Stellungnahme des LWL genannten historischen Bestandteilen zusammen. Die Teilunterschutzstellung, die vom LWL als nicht möglich bezeichnet wurde, bezog sich auf die Zusammengehörigkeit von Schloss und Torhaus, nicht auf das Torhaus an sich. Schloss und Torhaus bilden einen Funktionszusammenhang, der sich auch im Eintragungsumfang abbilden muss.

20. Nun ist das endgültige Vorgehen im Gemeinderat zu beschließen, um dem Kreis Soest und auch dem LWL eine rechtssichere Entscheidung mitteilen zu können. Andernfalls wird der Kreis Soest als obere Denkmalbehörde, das Ministerium als oberste Denkmalbehörde zur Entscheidungshilfe heranziehen.

21. Für die Ratssitzung am 07.09.2023 ist Dipl. Ing. Architektin Cornelia Lange eingeladen worden. Frau Lange berichtet über den aktuellen Sachstand beim Unterschutzstellungsverfahren.

22. In der Ratssitzung am 07.09.2023 hat Frau Dipl. Ing. Architektin Cornelia Lange einen ausführlichen „Aufklärungsbeitrag“ gehalten, in dem sie ausdrücklich darauf hinwies, dass das Ensemble „Torhaus und Schloss St. Meinolf“ zwingend unterschutzzustellen ist und es gesetzlich keinen Ausweg mehr gebe.

23. Für die Ratssitzung am 14.03.2024 ist letztmalig abzustimmen, ob das Ensemble „Torhaus und Schloss St. Meinolf“ unter Denkmalschutz gesetzt werden soll.

Der Rat der Gemeinde Möhnesee muss den Beschluss zurücknehmen, sodass die Beanstandung durch die Bürgermeisterin zurückgezogen wird.

Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 09.09.2023 zum Unterschutzzstellungs-Verfahren nach Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) für Schloss St. Meinolf und Torhaus

mit Datum vom 07.09.2023 hat der Rat der Gemeinde Möhnesee in seiner Sitzung den Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 2 im öffentlichen Teil mehrheitlich abgelehnt.

Der Beschlussvorschlag lautete: Der Rat beschließt, das Ensemble Schloss St. Meinolf und Torhaus unter Schutz zu stellen.

Der Beschluss zur Ablehnung des Beschlussvorschlags ist gem. § 54 Abs.2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) förmlich zu beanstanden.

Die Beanstandung wird wie folgt begründet:

Nach § 54 Abs. 2 GO NRW ist ein Ratsbeschluss zu beanstanden, soweit er gegen geltendes Recht verstößt. Zum geltenden Recht im Sinne der Vorschrift zählen Bundes- und Landesgesetz, Rechtsverordnungen, sowie auch das kommunale Ortsrecht.

Im vorliegenden Fall liegt durch die Ablehnung, das Ensemble Schloss St. Meinolf und Torhaus unter Denkmalschutz zu stellen, ein Verstoß gegen das Denkmalschutzgesetz NRW (neue Fassung in Kraft getreten am 1. Juni 2022, im Folgenden DSchG) vor.

Baudenkmäler und Gartendenkmäler, die die im Einzelnen festgelegten Anforderungen des § 2 DSchG an ein Denkmal erfüllen, **sind** gemäß § 23 Abs.1 DSchG in die Denkmalliste einzutragen und unterliegen dann gem. § 5 Abs. 1 DSchG den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes.

Die Denkmaleigenschaft der beiden Gebäude im Sinne des § 2 DSchG NRW und ihre Zusammengehörigkeit wurde mehrfach festgestellt und von keiner Seite bestritten.

Damit ist die Eintragung in die Denkmalliste gem. § 23 Abs. 1 und die Unterstellung unter Denkmalschutz aber **zwingende Rechtsfolge**.

Dies ist auch in der Rechtsprechung schon mehrfach entschieden worden, zum Beispiel im Urteil des OVG NRW vom 10.06.1985, Az. 11 A 960/84, veröffentlicht in der Rechtsprechungsdatenbank Justiz. NRW, RdNr. 26 hinsichtlich des Datenschutzgesetzes in der alten Fassung, und im Beschluss vom 03.02.2023, Az. 10 B 1313/22, veröffentlicht in der Rechtsprechungsdatenbank Justiz.NRW, RdNr. 14 hinsichtlich des Denkmalschutzgesetzes in der neuen Fassung: „Stehen die Tatsachen fest, hängt die Feststellung der Denkmaleigenschaft des Hauses allein davon ab, ob es bei einer Subsumtion dieser Tatsachen unter die Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 DSchG zumindest eine der dort genannten Bedeutungs- und Erhaltungskategorien erfüllt.“

Ist eine Denkmaleigenschaft gegeben, ist das Haus als Baudenkmal zwingend in die Denkmalliste einzutragen.“

Darauf ist die Gemeinde auch mit Schreiben vom 24.10.2023 vom Kreis Soest hingewiesen worden. Der LWL hatte den Kreis Soest als Rechtsaufsicht / obere Denkmalbehörde eingeschaltet.

Ich bitte Sie daher, Ihren Beschluss zu überdenken und in der kommenden Ratsitzung zurückzunehmen, da ich ansonsten gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einholen muss.

3. Weiteres Verfahren, sollte der Beschluss nicht zurückgenommen werden

Bei einer erneuten Negativabstimmung durch den Rat der Gemeinde Möhnesee, muss gezwungenermaßen die Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde eingeholt werden.

In dem Fall wird der Kreis Soest tätig und ordnet eine Unterschutzstellung an.

Durch den Beschluss, würde sich das Verfahren weiter fortsetzen ohne jegliche Aussicht auf Erfolg, das Ensemble vor der Unterschutzstellung zu bewahren.

4. Schlüsselpunkt des Verfahrens

Am 28.11.2019 fand ein Ausschuss für Schule, Kultur, Vereine und Generationen statt, in dem der Beschlussvorschlag hieß:

„Es wird um Vorberatung in den Fraktionen und in der Sitzung des ASKVG gebeten. Die Erkenntnisse sind anschließend dem Gemeinderat zur Entscheidungsfindung vorzutragen“. (Anlage 6)

Der Rat der Gemeinde hatte und hat **nicht** das Recht über eine Unterschutzstellung zu bestimmen. Sind die gesetzlichen Kriterien für ein Denkmal erfüllt, so ist die Unterschutzstellung **zwingend** erforderlich, gemäß § 23 Abs. 1 DSchG.

Der Rat wird lediglich in Kenntnis gesetzt.

Diesbezüglich wurde Rücksprache mit der Denkmalbehörde der Stadt Soest und dem Fachamt für Denkmalangelegenheiten der Bezirksregierung Arnsberg gehalten, die eine zwingende Unterschutzstellung ebenfalls als unumgänglich sehen.

Des Weiteren wird auch von deren Seite bestätigt, dass der Rat letztlich nur in Kenntnis gesetzt werden muss.

(Unterschrift)

Anlagen:

1, Auszug aus dem neuen DSchG
2, Antrag des LWL Unterschutzstellung St. Meinolf und Torhaus vom 17.07.2016
3, Beschluss aus der Gemeinderatsitzung vom 02.03.2023
4, Schreiben des LWL vom 28.03.2023 (Einschaltung des Kreises Soest)
5, Antwort Kreis Soest 15.05.2023
6, ASKVG 28.11.19